Aktualisierte Version: Stand September 2026

Herzlich Willkommen

Infoveranstaltung
LMV 2026+
Zentralschweiz

1

Moderation



Giuseppe Reo
Präsident PBK Zentralschweiz
info@pbkbauzentral.ch
+41 41 367 50 00
www.pbkbauzentral.ch

Paritätische Berufskommissionen Hoch- und Tiefbaugewerbe

Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug
Alpenquai 28b, Postfach, 6002 Luzern
Telefon: 041 367 50 00

www.pbkbauzentral.ch
info@pbkbauzentral.ch

2

2

Referenten



Sandra Umiker
Geschäftsführerin SVK

info@svk-bau.ch
+41 44 542 01 40
www.svk-bau.ch

SVK CPSA
Schweizerische Paritätische Vollzugskommission Bauhauptgewerbe (SVK)
Commission paritaire suisse d'application secteur principal de la construction (CPSA)
Commissione paritetica svizzera d'applicazione edilizia e genio civile (CPSA)



Giulio Enea
Stv. Geschäftsführung und Rechtsdienst SVK
info@svk-bau.ch
+41 44 542 01 40
www.svk-bau.ch

SVK CPSA
Schweizerische Paritätische Vollzugskommission Bauhauptgewerbe (SVK)
Commission paritaire suisse d'application secteur principal de la construction (CPSA)
Commissione paritetica svizzera d'applicazione edilizia e genio civile (CPSA)

3

3

Referenten



Michael Kehrli
Vizedirektor SBV
Leiter Arbeitgeberpolitik & Recht

rechtsberatung@baumeister.ch
+41 58 360 76 76
https://baumeister.swiss

SBV SSE SSIC
Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

4

4

Themen der Veranstaltung



5

Inhalt

- Grundsatz
- Lohnerhöhungen 2026 ff.
- Arbeitszeitkalender
- Arbeitszeitmodell (Mehr- und Minderstunden)
- Reisezeit
- Baustellenzulagen
- Berechnungsbeispiele für Arbeitszeit, Überstunden und Reisezeit
- KTG
- Weitere Änderungen
- Änderungen 2027
- Änderungen 2028
- Änderungen 2029
- Änderungen 2030
- Fragen

6



Grundsatz

- Am **12. Dezember 2025** haben sich die Verhandlungsdelegationen des SBV sowie der Gewerkschaften auf den **LMV 2026 geeinigt**.
- Am 17. Dezember 2025 erfolgte seitens der Delegiertenversammlung des SBV sowie am 20. bzw. am 24. Januar 2026 seitens der Gewerkschaften durch die Berufskonferenzen die **definitive Genehmigung**.
- Das **Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung** beim SECO läuft.
- **Die Neuerungen des LMV 2026 treten schrittweise in Kraft.** Die Präsentation fokussiert vor allem auf die Änderungen, welche unmittelbar Auswirkungen auf den Vollzug haben.

7



Lohnerhöhungen 2026 ff.

8

Lohnerhöhung 2026 ff.: Mindestlöhne

- Die **Mindestlöhne** werden jeweils per 1.1. jeden Jahres mindestens um die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) per 30. September erhöht. Auf 2026 beträgt die Erhöhung 0,2%.
- Wenn die Jahresteuerung höher als 2% ist, führen die Sozialpartner Verhandlungen über die Anpassung der Mindestlöhne in Bezug auf den 2% übersteigenden Teuerungsanteil.
- Ist die Teuerung negativ, werden die Mindestlöhne belassen und es wird bei nachfolgenden Anpassungen in späteren Jahren auf die Teuerung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Negativteuerung abgestellt.

9

Lohnerhöhung 2026 ff.: Effektivlöhne

- Die **Erhöhung der Effektivlöhne** wird jährlich durch die Sozialpartner bekanntgegeben.
- **2026:** Für das Jahr 2026 ist keine Anpassung der Effektivlöhne vorgesehen.
- **2027 und 2028:** Auf den 1. Januar 2027 und den 1. Januar 2028 sind die Effektivlöhne der LMV-unterstellten Arbeitnehmenden um einen festen Frankenbetrag entsprechend einem 80%-Teuerungsausgleich auf Basis des LIK am 30. September auf dem dann geltenden Mindestlohn der Lohnklasse C der Lohnzone Blau zu erhöhen. **Wird jährlich durch die Sozialpartner bekanntgegeben.**
  - Beispiel: Annahme Teuerung 0,8%: Abschlag 20% = 0,64% auf Mindestlohn C blau ergibt einen Wert von CHF 31. Die CHF 31 erhalten alle LMV-unterstellten Arbeitnehmenden, unabhängig der Lohnklasse / des individuellen Lohnes.

10

Lohnerhöhung 2026 ff.: Effektivlöhne

- **2029 und 2030:** Auf den 1. Januar 2029 und den 1. Januar 2030 sind die Effektivlöhne des LMV-Personals um einen festen Frankenbetrag entsprechend einem Teuerungsausgleich abzüglich von 0,25 Prozentpunkten auf der Teuerung auf Basis des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) am 30. September auf dem dann geltenden Mindestlohn der Lohnklasse C der Lohnzone Blau zu erhöhen. **Wird jährlich durch die Sozialpartner bekanntgegeben.**
  - Beispiel: Annahme Teuerung 1%: Abschlag um 0,25% = 0,75% auf Mindestlohn C blau ergibt einen Wert von CHF 37. Die CHF 37 erhalten alle LMV-Mitarbeitenden, unabhängig der Lohnklasse / des individuellen Lohnes.

11

Lohnerhöhung Zusammenfassung



- Die **Mindestlöhne** werden jährlich durch die Sozialpartner bekanntgegeben.
- Die neuen Mindestlöhne ab 01.01.2026 finden Sie im publizierten LMV 2026-2031 Vertragstext. Diese gelten für die Mitglieder des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV).
- Nach Erhalt der Allgemeinverbindlicherklärung werden die Mindestlöhne für sämtliche dem LMV unterstellten Betriebe verbindlich.
- Die Erhöhung der **Effektivlöhne** wird jährlich durch die Sozialpartner bekanntgegeben.
- Für das Jahr 2026 ist keine Anpassung der Effektivlöhne vorgesehen.

12



13

Arbeitszeitkalender

- Die Basis für den Arbeitszeitkalender bildet neu das **Kalenderjahr** (Art. 26 Abs. 1 LMV 2026).
- Neu besteht die Möglichkeit, bei einer regelmässigen 4- oder 4,5-Tage-Woche die geplante wöchentliche Arbeitszeit auf 32 Stunden zu reduzieren (Art. 27 Abs. 3 LMV 2026).
- Der betriebliche Arbeitszeitkalender ist der PBK **bis Mitte November** einzureichen (Art. 27 Abs. 1 LMV 2026).

14

Arbeitszeitkalender: Übergangsjahr 2026

- Für das Übergangsjahr erstellen die PBK einen sektionalen Arbeitszeitkalender vom 1. Mai bis 31. Dezember 2026. Der laufende Arbeitszeitkalender bis 30. April 2026 bleibt bestehen. **Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2026 betragen die massgeblichen Jahres-Totalstunden 2'112.**
- Den Betrieben stehen **zwei Optionen** für die Erstellung eines betrieblichen Arbeitszeitkalenders zur Verfügung
  - Option 1: Einreichung Arbeitszeitkalender vom 1. Mai bis 31. Dezember 2026
  - Option 2: Beibehalten des bereits eingereichten Arbeitszeitkalenders unter Berücksichtigung eines Sollstundenausgleichs

15

Betrieblicher Arbeitszeitkalender: Option 1

- Der vom **1. Januar bis 30. April 2026** bestehende Arbeitszeitkalender **bleibt bestehen.**
- Für den Zeitraum vom **1. Mai 2026 bis zum 31. Dezember 2026** ist auf Grundlage des neuen LMV ein **zusätzlicher Arbeitszeitkalender** zu **erstellen** und der PBK vorzulegen.
- Unter Berücksichtigung der bereits für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2026 eingeplanten Stunden sind **für die verbleibenden Monate Mai bis Dezember 2026 die Stunden einzutragen**, **sodass** die Jahresarbeitszeit von **insgesamt 2'112 Stunden** vollständig erreicht wird.

16

Betrieblicher Arbeitszeitkalender: Option 2

- Der vom **1. Januar bis 30. April 2026** bestehende Arbeitszeitkalender **bleibt bestehen**.
- Für den Zeitraum vom **1. Mai 2026 bis zum 31. Dezember 2026** wird auf den **bereits von der PBK unter Vorbehalt genehmigten Arbeitszeitkalender abgestellt**.
- Eine allfällige **Differenz zur Jahresarbeitszeit von 2'112 Stunden** wird mit einem **Sollstundenausgleich** bereinigt:
  - Bei mehr als 2'112 Soll-Stunden im Kalenderjahr 2026 gemäss der BAZ-Monate 2026 werden diese Mehrstunden per 31. Dezember 2026 zum Grundlohn den Arbeitnehmenden ausbezahlt.
  - Bei weniger als 2'112 Soll-Stunden im Kalenderjahr 2026 gemäss BAZ-Monate 2026, werden diese Minderstunden per 31. Dezember 2026 am Überstundenkonto der Arbeitnehmer in Abzug gebracht.

17

Betrieblicher Arbeitszeitkalender: Option 2

- Der vom **1. Januar bis 30. April 2026** bestehende Arbeitszeitkalender **bleibt bestehen**.
- Für den Zeitraum vom **1. Mai 2026 bis zum 31. Dezember 2026** wird auf den **bereits von der PBK unter Vorbehalt genehmigten Arbeitszeitkalender abgestellt**.
- Eine allfällige **Differenz zur Jahresarbeitszeit von 2'112 Stunden** wird mit einem **Sollstundenausgleich** bereinigt:
  - Bei **mehr als 2'112 Soll-Stunden** im Kalenderjahr 2026 gemäss der BAZ-Monate 2026 werden diese **Mehrstunden per 31. Dezember 2026 zum Grundlohn** den Arbeitnehmenden **ausbezahlt**.
  - Bei **weniger als 2'112 Soll-Stunden** im Kalenderjahr 2026 gemäss BAZ-Monate 2026, werden diese **Minderstunden per 31. Dezember 2026 am Überstundenkonto** der Arbeitnehmer **in Abzug gebracht**.

18

Arbeitszeitkalender

- Publikation der Musterarbeitszeitkalender 2026 PBK Zentralschweiz am 09. Februar 2026 auf www.pbkbauzentral.ch und Firmen-Plattform.
- Wichtig: Die Soll-Stunden, Kompensationstage und Feiertage ändern sich nicht. D.h., in den Arbeitszeitrapportierungs- und Lohnprogrammen der Betriebe, welche von Januar bis Dezember 2026 mit den Musterarbeitszeitkalendern 2025/2026 und 2026/2027 der PBK Zentralschweiz arbeiten, müssen entsprechend keine Anpassungen der Soll-Stunden etc. vorgenommen werden.
- Neue betriebliche Arbeitszeitkalender 2026 Gesuche sind einreichbar ab 09. Februar 2026 (bis 15. Mai 2026) an die PBK über Firmen-Plattform (Option 1).
- Genehmigte betriebliche Arbeitszeitkalender 2026/2027 sind anwendbar bis 31. Dezember 2026 + Saldobereinigung der Soll-Stunden per 31. Dezember 2026 (Option 2).

19

Formelles betreffend betrieblicher Arbeitszeit-kalender (BAZ)

- Die Genehmigung des BAZ durch die PBK ist seitens Arbeitgeber den Arbeitnehmern mit-zuteilen.
- Der BAZ muss innerhalb der Bandbreiten des Musterarbeitszeitkalenders am Sitz Ihres Unternehmens liegen.
- ab 01. Juli 2026 kann die Zustellung der **BAZ 2027 ff. jeweils** bis am **15. November** für das folgende Kalenderjahr an die PBK über die Firmen-Plattform (Firmen-Plattform) erfolgen.

20

Arbeitszeitkalender: konstante Arbeitszeitplanung

- **Erstmals per 1. Januar 2027** kann der Betrieb zudem entscheiden, anstelle eines Arbeitszeitkalenders auf eine **ausgeglichene Arbeitszeit** zu wechseln (Art. 27bis LMV 2026).
- Das bedeutet, dass täglich gleich viele Arbeitsstunden geplant werden können (z. B. 8,1 h/Tag ohne Nullstundentage = 40,5 Wochenstunde / 5 Arbeitstage).
- Bis zu **maximal 5 Nullstundentage** sind möglich. Diese Arbeitszeit ist auf die übrigen Arbeitstage zu verteilen, und die täglichen Arbeitsstunden sind entsprechend anteilig zu berechnen.

Auszug konstante Arbeitszeitplanung, ab 2027 mit fixen Tages-Soll-Stunden

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Total
März			8.25	8.25	8.25	8.25	8.25			8.25	8.25	8.25	8.25	8.25			8.25	8.25	8.25	8.25	8.25			8.25	8.25	8.25	8.25	8.25			8.25	173.25
April	8.25	8.25	8.25	8.25			8.25	8.25	8.25	8.25	8.25			8.25	8.25	8.25	8.25	8.25			V	8.25	8.25	8.25	8.25			8.25	8.25	8.25		173.25
Mai	8.25	8.25			8.25	8.25	8.25	8.25	8.25			8.25	8.25	8.25	8.25	8.25			8.25	8.25	8.25	8.25	8.25			8.25	8.25	8.25	8.25	V		173.25
																														Jahresstunden		2'112.00

21

Arbeitszeitkalender: konstante Arbeitszeitplanung

- Allfällige Abweichungen von der konstanten Arbeitszeitplanung werden als Über- oder Minusstunden erfasst.
- Bei einer konstanten Arbeitszeitplanung sind zwischen **50 Minderstunden und 120 Überstunden** möglich.
- **Vorausgesetzt** ist die Auszahlung eines **ausgeglichenen monatlichen Lohns**.
- Die **Mitteilung** für eine konstante Arbeitszeitplanung muss **jährlich wiederholend bis Mitte November bei der PBK** gemacht werden.

22



23

Arbeitszeitmodell (Mehr- und Minderstunden)

- Der Zuschlag von 25% ab der 48. Stunde entfällt.
- Der 25%-Zuschlag wird nun erst ab der 50. Stunde gewährt. Sämtliche Arbeits- und Reisezeiten, die zusammen 50 Stunden pro Woche überschreiten, gelten als Überzeit und sind im Folgemonat mit einem Zuschlag von 25% zu entschädigen.
- Bandbreite von Minderstunden und Überstunden neu: -20 bis +120 Stunden (Ausnahme: bei konstanter Arbeitszeitplanung -50 Stunden).
  - Die bisherigen Varianten a und b für die Überstunden entfallen.
- Überstunden, die diesen Saldo übersteigen, sind am Ende des Folgemonats zum Grundlohn zu vergüten.
- Werden im Kalenderjahr mehr als 100 Überstunden ausbezahlt, sind alle weiteren Überstunden im Folgemonat zum Grundlohn mit dem Zuschlag von 25% zu entschädigen.

24

Arbeitszeitmodell (Mehr- und Minderstunden)

- Der Stichtag 30. April 2026 entfällt für die Auszahlung der Überstunden (Art. 71 Abs. 2 LMV 2026).
- Die unterjährige Auszahlung der Überstunden (bis max. 100 Überstunden pro Jahr) ist auf Wunsch des Arbeitnehmenden ohne Zuschlag möglich.
- Auszahlung der Überstunden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Grundlohn mit Zuschlag (Art. 28 Abs. 8 LMV 2026).
- Am 31. Dezember jeden Jahres (erstmals am 31. Dezember 2026) können Arbeitgeber und Arbeitnehmende jeweils zur Hälfte über die Verwendung der geäufneten Überstunden entscheiden:
  - a) Belassen der Überstunden auf dem Mehrstundenkonto
  - b) Auszahlung der Überstunden mit einem Zuschlag von 25% auf Ende Januar
  - c) Übertragung der Überstunden auf ein Langzeitferienkonto gem. Art. 28 LMV 2026, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Führung eines Langzeitferienkonto vereinbart haben.

25

Arbeitszeitmodell (Mehr- und Minderstunden)

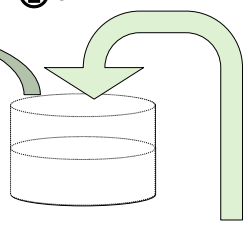
Beispiel: Soll-Stunden gemäss AZK beträgt z.B. 41 Std./Wo.

⑤ **Schriftlicher Antrag AN:** Unterjährige Auszahlung bis 100h ohne Zuschlag!

③ 100 weitere Stunden: Auszahlung zu 100% oder mit Vereinbarung Übertrag auf Langzeitkonto, darüber zu 125%

② Überstundenkonto bis 120h

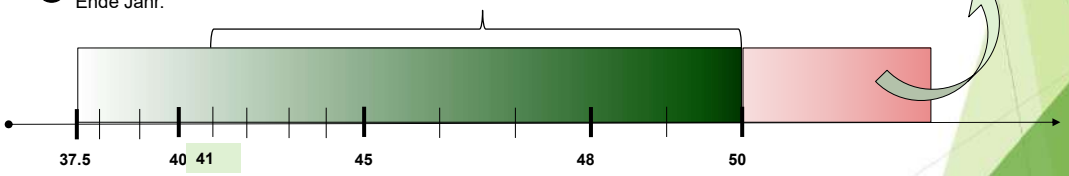




① ab 50. Std./Wo. → Auszahlung zu 125%



④ Entscheid über Überstundentopf Ende Jahr.



26

Langzeitferienkonto

- **Voraussetzung kumulativ:**
  - Betrieb existiert seit über einem Jahr oder Arbeitnehmer mit ISAB-Cards ausgestattet (ISAB: Informationssystem Allianz Bau – ISAB SIAC)
  - Keine offenen GAV-Verstösse
  - Keine überfälligen Forderungen von Seiten Sozialversicherungen und paritätischen Einrichtungen
  - Schriftliche Vereinbarung des Langzeitferienkontos

27

Langzeitferienkonto

- Maximaler Saldo des Langzeitferienkontos:
  - 200 Stunden ohne finanzielle Absicherung
  - 700 Stunden mit finanzieller Absicherung (Sperrkonto oder Versicherung)
- Bedingungen zum ganzen oder teilweisen Bezug des Langzeitferienkonto-Saldos:
  - Mind. 3 Monate vorher zu vereinbaren zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber
  - i.d.R. tage- oder wochenweiser Bezug
  - in Arbeitszeitrapportierung (bspw. Rubrik bezeichnet mit "Bezug Langzeitferienkonto") die entsprechenden Arbeitsstunden gemäss massgebendem Arbeitszeitkalender notieren als geleistete Arbeitsstunden und am Langzeitferienkonto-Saldo in Abzug bringen.
  - Am Ende des Arbeitsverhältnisses ist der verbleibende Langzeitferienkonto-Stundensaldo mit dem dannzumal geltenden Grundlohn (inkl. 13. Monatslohn auszubezahlen).

28

Minderstundenregelung

- Übertrag Ende Monat auf neue Rechnung:
  - Anwendung eines betrieblichen Arbeitszeitkalenders oder des Musterarbeitszeitkalenders: max. 20 arbeitgeberverschuldete Minusstunden
  - Anwendung einer konstanten Arbeitszeitplanung (erst ab 01.01.2027 möglich): max. 50 arbeitgeberverschuldete Minusstunden
  - Weitergehende Minderstunden verfallen zu Lasten Arbeitgeber
  - Ausnahme: Beweis, dass es arbeitnehmerverschuldete Minderstunden sind.
- Verrechnung mit Lohnforderung:
  - Am Ende Arbeitsverhältnis
  - Arbeitnehmerverschuldete Minderstunden
  - Nicht unverhältnismässig

29



Achtung: Anpassung SVK-Merkblatt S. 8-9 unter folgendem Link:
https://svk-bau.ch/wp-content/uploads/2026_09_08-SVK-Praesentation-zum-LMV-26_clean_def.pdf

30

Reisezeit

- Die Reisezeit wird zukünftig **ab der ersten Minute** gerechnet (gemessen mit Google Maps; Art. 49 LMV 2026).
- Folgende Reisezeiten sind durch die **Baustellenzulage** abgegolten (Art. 55 LMV 2026):
  - 2026 bis 2028: erste 30 Minuten (Hin- und Rückfahrt)
  - 2029: erste 25 Minuten (Hin- und Rückfahrt)
  - Ab 2030: erste 20 Minuten (Hin- und Rückfahrt)
- **Im Jahr 2026** wird sämtliche Reisezeit – über die 30 Minuten hinaus, welche mit der Baustellenzulage abgegolten sind – ausbezahlt.
- **Ab 1. Januar 2027** wird die über 60 Minuten hinausgehende Reisezeit dem Mehr- und Minderstundenkonto gutgeschrieben (90 Minuten bei konstanter Arbeitszeitplanung).

Achtung: Anpassung SVK-Merkblatt S. 8-9 unter folgendem Link:
https://svk-bau.ch/wp-content/uploads/2026_09_08-SVK-Praesentation-zum-LMV-26_clean_def.pdf

31

Reisezeit

- Eine über die mit der Baustellenzulage abgegoltene, zusätzliche **Reisezeit bis zu 10 Minuten** kann anstelle der Auszahlung zum Grundlohn als Arbeitszeit im Sinne von Art. 24 LMV angerechnet werden.
  - Beispiel: Abfahrt um 6.45 Uhr vom Depot, reguläre Reisezeit von der Sammelstelle zur Baustelle und zurück beträgt 30 Minuten. Reguläre Ankunftszeit um 7.00 Uhr. Kommt es aufgrund von Verkehrsbehinderungen zu einer längeren Fahrzeit und ist das Eintreffen erst um 7.03 Uhr, überschreitet die Reisezeit die mit der Baustellenzulage abgegoltenen 30 Minuten. Anstatt die zusätzlichen drei Minuten Reisezeit auszuzahlen, wird der Arbeitsbeginn weiterhin einheitlich auf 7.00 Uhr festgelegt. Die über die 30 Minuten hinausgehende Reisezeit (maximal 10 Minuten pro Tag) wird damit als Arbeitszeit erfasst und entsprechend vergütet.
- Die reale Reisezeit ist immer **separat** von der Arbeitszeit zu **rapportieren**.
- Die Zuordnung der über 60 Minuten pro Tag hinausgehenden Reisezeit zum Mehr- und Minderstundenkonto (ab 1. Januar 2027) erfolgt erst in einem zweiten Schritt.

32

Baustellenzulagen



33

Baustellenzulagen

- Neu ist den Arbeitnehmenden eine Baustellenzulage auszurichten (Art. 55 Abs. 4 LMV 2026).
- Die Baustellenzulage beträgt:
  - 2026: CHF 4.00 (50% für Lernende)
  - 2027: CHF 6.50 (50% für Lernende)
  - Ab 2028: CHF 9.00 (50% für Lernende)

	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Baustellenzulage	4.00/Tg	+2.50 = 6.50/Tg	+2.50 = 9.00 pro Arbeitstag			
Reisezeit	30 Minuten wie bisher			25 Minuten	20 Minuten	

34

Baustellenzulagen

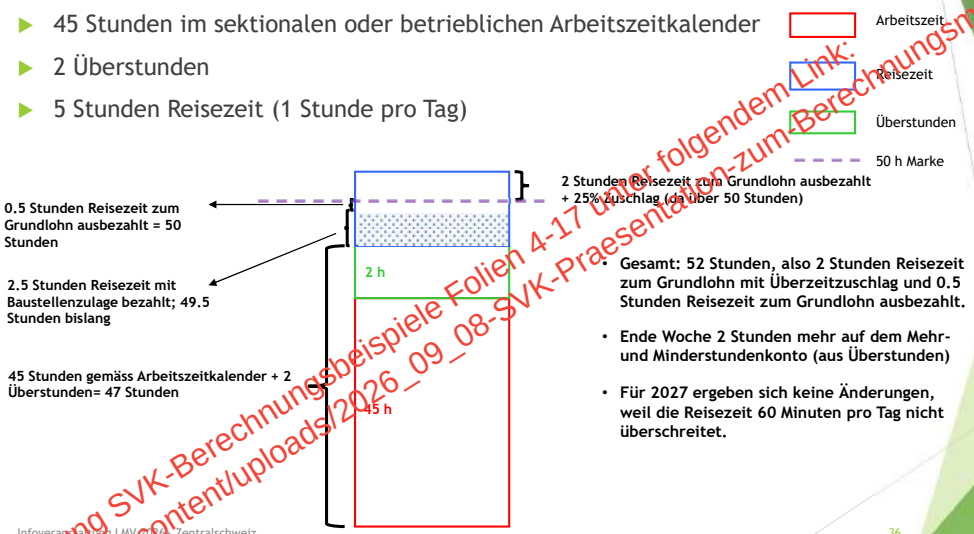
- Die Baustellenzulage soll Auslagen für Kaffee, Gipfeli, Pausenbrot ersetzen und **deckt zudem als Pauschale die ersten 30 Minuten Reisezeit** (für die Jahre 2026 bis 2028) ab.
- Die Baustellenzulage ist als Auslagenersatz konzipiert und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht (die abschliessende Beurteilung obliegt aber den jeweiligen kantonalen Steuerbehörden).
- Die Betonbohr- und Betonschneideunternehmen gemäss Anhang 12 LMV 2026 sind explizit von der Baustellenzulage ausgenommen (im Gegenzug wurde die Wegzeitentschädigung erhöht).

Achtung: Anpassung SVK-Merkblatt S. 8-9 unter folgendem Link: https://svk-bau.ch/wp-content/uploads/2026_09_08-SVK-Praesentation-zum-LMV-26_clean_def.pdf

Achtung: Anpassung SVK-Merkblatt S. 8-9 unter folgendem Link: https://svk-bau.ch/wp-content/uploads/2026_09_08-SVK-Praesentation-zum-LMV-26_clean_def.pdf

Berechnungsbeispiel A (ab 2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

- 45 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 2 Überstunden
- 5 Stunden Reisezeit (1 Stunde pro Tag)

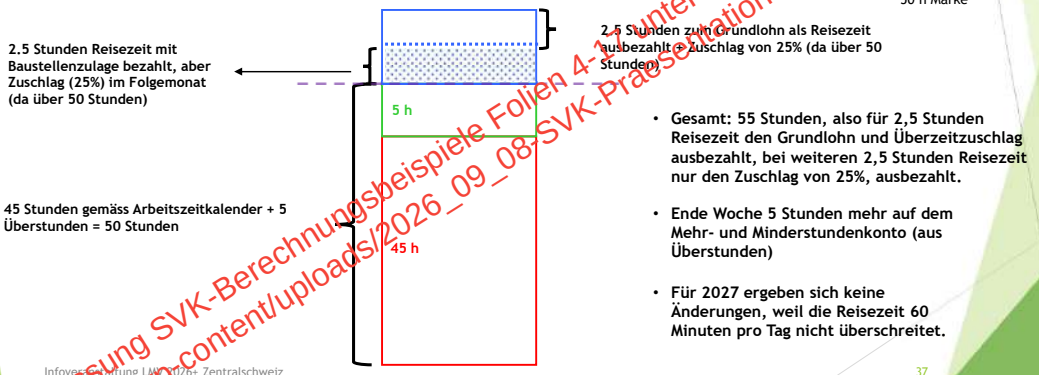


- **Gesamt: 52 Stunden, also 2 Stunden Reisezeit zum Grundlohn mit Überzeitzuschlag und 0.5 Stunden Reisezeit zum Grundlohn ausbezahlt.**
- **Ende Woche 2 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Überstunden)**
- **Für 2027 ergeben sich keine Änderungen, weil die Reisezeit 60 Minuten pro Tag nicht überschreitet.**

Achtung: Anpassung SVK-Berechnungsbeispiele Folien 4-17 unter folgendem Link: https://svk-bau.ch/wp-content/uploads/2026_09_08-SVK-Praesentation-zum-Berechnungsmodus_clean-def-1.pdf

Berechnungsbeispiel B (ab 2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

- 45 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 5 Überstunden
- 5 Stunden Reisezeit (1 Stunde pro Tag)

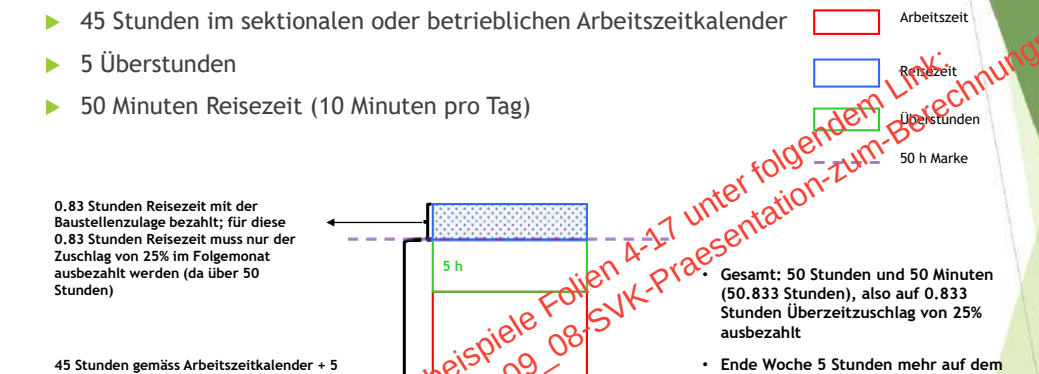


- Gesamt: 55 Stunden, also für 2,5 Stunden Reisezeit den Grundlohn und Überzeitzuschlag ausbezahlt, bei weiteren 2,5 Stunden Reisezeit nur den Zuschlag von 25%, ausbezahlt.
- Ende Woche 5 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Überstunden)
- Für 2027 ergeben sich keine Änderungen, weil die Reisezeit 60 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

Achtung: Anpassung SVK-Berechnungsbeispiele Folien 4-17 unter folgendem Link: https://svk-bau.ch/wp-content/uploads/2026_09_08-SVK-Praesentation-zum-Berechnungsmodus_clean-def-1.pdf

Berechnungsbeispiel C (ab 2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

- 45 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 5 Überstunden
- 50 Minuten Reisezeit (10 Minuten pro Tag)



- Gesamt: 50 Stunden und 50 Minuten (50.833 Stunden), also auf 0.833 Stunden Überzeitzuschlag von 25% ausbezahlt
- Ende Woche 5 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Überstunden)
- Für 2027 ergeben sich keine Änderungen, weil die Reisezeit 60 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

Achtung: Anpassung SVK-Berechnungsbeispiele Folien 4-17 unter folgendem Link: https://svk-bau.ch/wp-content/uploads/2026_09_08-SVK-Praesentation-zum-Berechnungsmodus_clean-def-1.pdf

Krankentaggeld-Versicherung



39

Krankentaggeldversicherung

- Das Krankentaggeld wird auf **80 %** des Lohnes beschränkt (Art. 56 Abs. 4 lit. a LMV 2026).
- Die **Aufschubfrist kann** von heute maximal 30 Tagen **auf 60 Tage** heraufgesetzt werden (Art. 56 Abs. 5 lit. b LMV 2026).
- **Während der Aufschubzeit** hat der Arbeitgeber **90% des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes** zu entrichten (Art. 56 Abs. 5 lit. b LMV 2026).

40



41

Weitere Änderungen

- **Kantinen- und Reinigungspersonal** vom LMV ausgenommen (Art. 5 Abs. 2 lit. d LMV 2026).
- **Kurzabsenzen bei Todesfall und Heirat** wurden erhöht (Art. 35 Abs. 1 lit. b LMV 2026)
- Anpassung **Entschädigungen Militär** an OR-Regelung (Art. 36 Abs. 1 LMV 2026).
- Arbeiten im **Wasser oder Schlamm**: Lohnzuschläge angepasst (Art. 52 LMV 2026).
- Erhöhungen der Zuschläge und **Zulagen im Untertagebau** (Art. 53 sowie Anhang 10 LMV 2026).
- Abschluss **CAP** ist **neu** als äquivalent in **Lohnklasse A** anstatt Lohnklasse Q eingestuft (Art. 8 Anhang 5 LMV 2026), höhere Ausbildungen hingegen in Lohnklasse Q.

42



43

Änderungen 2027

- Erstmals **Wahlmöglichkeit** der **konstanten Arbeitszeitplanung** für die Betriebe (Mitteilung an PBK bis Mitte November 2026 notwendig).
- Erstmals Ende 2026 per 1. Januar 2027 Entscheidung von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden, was mit der **jeweiligen Hälfte der vorhandenen Überstunden** geschieht
  - a) Belassen der Überstunden auf dem Mehrstundenkonto
  - b) Auszahlung der Überstunden mit einem Zuschlag von 25% auf Ende Januar
  - c) Übertragung der Überstunden auf ein Langzeitferienkonto gem. Art. 28 LMV 2026, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Führung eines Langzeitferienkonto vereinbart haben.
- Die **Baustellenzulage** wird auf **CHF 6.50** (50% für Lernende) erhöht.
- Die mit der Baustellenzulage abgegoltene Reisezeit verbleibt bei 30 Minuten täglich.
- Die **Mindestlöhne** werden per 1. Januar 2027 an die Teuerung gem. LIK September 2026 **erhöht**.
- **Erhöhung der Effektivlöhne** für alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden.

44



45

Änderungen 2028

- Die **Baustellenzulage** wird auf **CHF 9.00** (50% für Lernende) erhöht.
- Die mit der Baustellenzulage abgegoltene Reisezeit verbleibt bei 30 Minuten täglich.
- Die **Mindestlöhne** werden per 1. Januar 2028 an die Teuerung gem. September 2027 LIK **erhöht**.
- **Erhöhung der Effektivlöhne** für alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden.

46

Änderungen



47

Änderungen 2029

- Die Baustellenzulage verbleibt bei CHF 9.00 (50% für Lernende).
- Die tägliche, **mit** der **Baustellenzulage** pauschal **abgegoltene Reisezeit wird auf 25 Minuten reduziert.**
- Die **Mindestlöhne** werden per 1. Januar 2029 an die Teuerung gem. September 2028 LIK **erhöht.**
- **Erhöhung der Effektivlöhne** für alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden.

48



49

Änderungen 2030

- Die Baustellenzulage verbleibt bei CHF 9.00 (50% für Lernende).
- Die tägliche, **mit** der **Baustellenzulage** pauschal **abgegoltene Reisezeit wird auf 20 Minuten reduziert.**
- Die **Mindestlöhne** werden per 1. Januar 2030 an die Teuerung gem. September 2029 LIK **erhöht**.
- **Erhöhung der Effektivlöhne** für alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden.

50

Fragen?



51

Wo finde ich selbst Antworten auf meine Fragen zum LMV ?

- PBK-Homepage: https://www.pbkbauzentral.ch/dokumente
- SVK-Homepage: https://svk-bau.ch/downloads/



52

PBK Zentralschweiz

Paritätische Berufskommissionen Hoch- und Tiefbaugewerbe

Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug
Alpenquai 28b, Postfach, 6002 Luzern
Telefon: 041 367 50 00

www.pbkbauzentral.ch
info@pbkbauzentral.ch

53



Vielen Dank

54